

# Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rhtl.), Tel. (071) 7 31 60. Verwaltung: Vaduz, Tel. (075) 2 21 43. Redaktion: Vaduz, Telefon Nr 2 13 94. Postcheck Nr IX / 2988

Organ für amtliche Kundmachungen

Anzeigenpreise: Die 1 Spalt, mm-Zelle Anzeigen Reklame  
Inland 9 Rp. 23 Rp.  
Angrenz. Rheintal (Sargans bis Sennwald) 11 Rp. 25 Rp.  
Uebrig Schweiz 12 Rp. 27 Rp.  
Ausland 14 Rp. 31 Rp.

Anzeigenannahme für das Inland:  
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 2 21 43  
Für das Rheintal: Schweiz und übrige Ausland:  
Schweizer Annoncen A.-G.  
St. Gallen, Tel. 22 26 26; und übrige Zweiggeschäfte

## Bericht über die öffentliche Landtagssitzung

vom 5. Oktober 1961

Mehrheitliche Annahme des neuen Jagdgesetzes, das der Volksabstimmung unterstellt wird. — Genehmigung der Landesrechnung und des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1960.

Vorgestern vormittags 9.00 Uhr, versammelte sich der Landtag in öffentlicher Sitzung zur Erledigung folgender Traktanden:

1. Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung.
2. Beratung des Gesetzesentwurfes betr. die Errichtung einer liechtensteinischen Landesbibliothek.
3. Beratung des Gesetzesentwurfes betr. ein neues Jagdgesetz. Bericht der Kommission.
4. Beratung des Gesetzesentwurfes betr. Tagelder und Reiseentschädigungen für Behörden und Kommissionsmitglieder.
5. Genehmigung des Einreichungsplanes und der Besoldungsordnung der Staatsbeamten und Staatsangestellten. Kreditgewährung.
6. Beratung des Gesetzesentwurfes über die Neukundmachung von Rechtsvorschriften.
7. Beratung des Gesetzesentwurfes betr. die Ausgabe von Goldmünzen zu Fr. 25.— und Fr. 50.—.
8. Genehmigung der Landesrechnung und des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1960.
9. Bericht des Verwaltungsrates der Liechtensteinischen Kraftwerke über die Versorgungslage auf dem Gebiet der elektrischen Energie.

In Abwesenheit des Landtagspräsidenten Dr. Martin Risch führte Landtagsvizepräsident Dr. Alois Vogt den Vorsitz. Vor Eintreten auf die Tagesordnung genehmigte der Landtag das Protokoll der Sitzung vom 23. Juni 1961 diskussionslos. Hierauf nahm der Landtag einen Antrag des Vorsitzenden an, Punkt 3 der Tagesordnung, nämlich die Beratung des Gesetzesentwurfes betr. ein neues Jagdgesetz, vorgängig den anderen zwei Punkten zu behandeln. Einleitend wies der Vorsitzende auf den Bericht der nach der ersten Lesung eingesetzten Kommission hin, der die Aufgabe übertragen war, Kontakt mit den jagdlichen Interessentenvereinigungen aufzunehmen und die Gesetzesvorlage im Sinne der Anregungen der ersten Lesung zu bereinigen.

Der Abg. Dr. Ernst Büchel referierte hierauf namens der Kommission und erläuterte die Arbeiten der Kommission, indem er ausführte:

«Wie schon ausgeführt, bestand die Aufgabe der Kommission auch darin, mit den jagdlichen Interessentenvereinen in Kontakt zu treten, um die Frage der Jagdvergebung gemeinsam zu studieren. Dieser Aufgabe entsprechend wurden zur zweiten Kommissionssitzung am 19. September je drei Vertreter des liechtensteinischen Jagdschutzvereins und des Jagdinteressentenvereins Triesen eingeladen, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte darzulegen.

Im Laufe der Diskussion ergaben sich, abweichend von der Regierungsvorlage, folgende Vorschläge für die Jagdvergebung:

### 1. Einführung der Patentjagd

Von einer Patentjagd spricht man dann, wenn der Staat als Inhaber des Jagdregals einem jeden, der die gesetzlichen Bedingungen zur Erlangung einer Jagdkarte erfüllt, das Recht gewährt, während einer bestimmten Zeit im ganzen Staatsgebiet die Jagd auszuüben und zwar in Konkurrenz mit allen übrigen Patentinhabern. Die Patentjagd ist die eigentliche «Volksjagd» im Gegensatz zur Revierjagd, die als «Herrenjagd» gilt.

Eine Einführung der Patentjagd wurde von den Vertretern des Jagdschutzvereins und des Jagdinteressentenvereins einhellig abgelehnt. Auch von Kommissionsmitgliedern wurden we-

gen einer etwa drohenden Wildvernichtung sowie der Gefährdung von Sicherheit und Leben Bedenken geäußert.

### 2. Vergebungsmodus, wie er neuerdings für die Fischerei gilt

In der Fischerei wurde bekanntlich ein Teil der Fischereireviere (ca. 2 Drittel) dem liechtensteinischen Sportfischerverein freihändig verpachtet, während die übrigen Reviere (ca. ein Drittel) wie bisher zur öffentlichen Versteigerung gelangen. Der Eintritt in den Sportfischerverein steht jedermann offen. Fischereikarten werden auch an Nichtmitglieder ausgegeben, sodaß niemand benachteiligt wird.

Ein solcher Vergebungsmodus für die Jagd stieß bei den Vertretern des Jagdinteressentenvereins auf Widerstand. Sie machten geltend, daß die Jagd nicht wie die Fischerei behandelt werden könne, insbesondere mit Rücksicht auf den Wildschaden. Wegen des großen Risikos könnte ein Verein niemals einen Teil der Reviere in derselben Art übernehmen, wie es bei der Fischerei durch den Sportfischerverein erfolgt ist.

### 3. Verpachtung der Reviere durch die Gemeinden unter Bevorzugung der Ortsansässigen

Dieser Vorschlag wurde von den Vertretern des Jagdinteressentenvereins vorgebracht. Nach Auffassung der Kommission wäre eine Verpachtung durch die Gemeinden durchaus möglich. Eine Bevorzugung der Ortsansässigen scheidet aber am Gleichheitsgrundsatz (Art. 31 der Verfassung), da das Land nach wie vor Regalinhaber ist (Gutachten des F. L. Staatsgerichtshofes vom 10. August 1961).

### 4. Verlosung der Reviere

Eine solche Jagdvergebung lehnten die Vertreter des Jagdinteressentenvereins ab, wenn nicht gleichzeitig eine Bevorzugung der Ortsansässigen festgelegt werden kann. Die Unmöglichkeit einer solchen Bevorzugung ist bereits unter Ziff. 3 dargestellt.

### 5. Öffentliche Versteigerung der Reviere mit Unterbringung eines Jagdinteressierten pro 200 Hektar Revierfläche

Eine solche Regelung könnte in dem Sinne getroffen werden, daß jede Gruppe, die ein Revier ersteigert hat, bereits durch die Versteigerungsbedingungen verpflichtet wird, innerhalb einer gesetzten Frist eine bestimmte Zahl von Mitpächtern aufzunehmen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird das Pachtverhältnis aufgelöst. Die Zahl der aufzunehmenden Mitpächter müßte sich nach der Art des Reviers und der Wilddichte richten. Unter Zugrundelegung einer Einheit von ca. 200 Hektar müßten durch eine solche Regelung in der kommenden Pachtperiode ca. 80 Jagdinteressierte in den liechtensteinischen Jagdrevieren untergebracht werden können.

Während diese Lösung beim Jagdschutzverein aus jagdethischen Gründen auf Ablehnung stieß, wurde sie von einem Vertreter des Jagdinteressentenvereins unterstützt. Die Kommission war einhellig der Auffassung, daß dieser Lösungsvorschlag einer Prüfung durch das Landtagsplenum wert ist. Die Jagdgesetzvorlage müßte dann allerdings im nachstehenden Sinne abgeändert werden:

### Art. 8 hat wie folgt zu lauten:

«1. Die Regierung hat für jedes Revier in den Versteigerungsbedingungen die Größe der Jagdgemeinschaft festzusetzen, und zwar unter Berücksichtigung der Wilddichte und der Art des Reviers.

2. Jede Gruppe, die ein Revier gepachtet hat,

ist verpflichtet, binnen drei Monaten sowie die Mitpächter beitreten zu lassen, daß die in den Versteigerungsbedingungen für das betreffende Revier vorgeschriebene Größe der Jagdgemeinschaft erreicht wird. Die Mitpächter sind der Regierung bekannt zu geben.

3. Ausländer ohne Wohnsitz (Art. 32 PGR) im Inland sind von der Mitpacht ausgeschlossen. Art. 7, Abs. 3, findet sinngemäße Anwendung.»

Art. 6, Abs. 1, 2. Satz, hat wie folgt zu lauten: «Die in den Versteigerungsbedingungen festgesetzte Personenzahl (Art. 8, Abs. 1) darf nicht überschritten werden.»

Artikel 15, Abs. 1, lit. b), hat wie folgt zu lauten: «b) die Jagdgemeinschaft die Versteigerungsbedingungen nicht einhält oder den gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Jagdaufsicht nicht entspricht, oder».

Vorgängig hatte der Abg. Dr. Ernst Büchel den Landtag über die notwendig werdenden Abänderungen und Ergänzungen orientiert, die im wesentlichen beinhalten:

### Art. 6, Abs. 2

«Der Termin der Versteigerung ist drei Wochen vor der Abhaltung unter Angabe der Reviergröße und der Höhe des Ausrufpreises in den Landeszeitungen zu veröffentlichen.»

In der Kommission wurde die Auffassung vertreten, daß bei der Publikation des Versteigerungstermins auch die Reviergröße und die Höhe des Ausrufpreises anzugeben sind.

### Art. 7

«1. Nehmen an der Versteigerung eines Reviers eine oder mehrere Gruppen teil, die sich aus liechtensteinischen Landesbürgern oder im Inland wohnhaften Ausländern mit Niederlassungsbewilligung zusammensetzen, so sind, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 3, alle übrigen Gruppen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, von der Versteigerung ausgeschlossen. Ehrenbürger des Landes und der Gemeinden werden wie liechtensteinische Landesbürger behandelt.

2. Nimmt an der Versteigerung eines Reviers keine Gruppe gemäß Absatz 1 teil, so dürfen sich auch solche Gruppen an der Versteigerung beteiligen, die sich ganz oder teilweise aus im In- oder Ausland wohnhaften Ausländern zusammensetzen.

3. Ausländer, deren Heimatstaat gegenüber der fürstlichen Regierung eine Gegenrechtserklärung abgegeben hat, sind ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz bezüglich der Pachtung eines Jagdreviers den liechtensteinischen Landesbürgern gleichgestellt.»

Der Artikel 7 wurde im Sinne des Gutachtens des Staatsgerichtshofes vom 10. August 1961 in Bezug auf die Behandlung der Ausländer abgeändert. Dem Grundsatz der Verfassung entsprechend, daß die Rechte der Ausländer in Ermangelung von Staatsverträgen durch das Gegenrecht bestimmt werden, ist ein Ausländer ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz in der Pachtung eines Jagdreviers einem liechtensteinischen Landesbürger gleichgestellt, wenn sein Heimatstaat gegenüber der liechtensteinischen Regierung eine formelle Gegenrechtserklärung abgegeben hat. Die gesetzliche oder tatsächliche Gegenseitigkeit genügt also nicht.

### Art. 8, Abs. 3

«Ausländer ohne Wohnsitz (Art. 32 PGR) im Inland sind von der Mitpacht ausgeschlossen. Artikel 7, Abs. 3, findet sinngemäß Anwendung.»  
Der Zusatz ist eine Folge der Neufassung von Artikel 7.

### Art. 20, Abs. 3 und 4

«3. Eine Landesjagdkarte darf nur an Personen ausgegeben werden, die Mitglied einer Jagdgemeinschaft sind.

4. Gastkarten dürfen wie folgt ausgegeben werden:

- a) an liechtensteinische Landesbürger und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung unbeschränkt; Ehrenbürger des Landes und der Gemeinden werden wie liechtensteinische Landesbürger behandelt;
- b) an Ausländer mit Wohnsitz (Art. 32 PGR) im Inland, aber ohne Niederlassungsbewilligung, für insgesamt 12 Tage im Jahr;
- c) an Ausländer ohne Wohnsitz im Inland für insgesamt 6 Tage im Jahr.»

Die Aenderung in Absatz 3 soll die Kontrollmöglichkeit verbessern. Die zeitliche Beschränkung der Ausgabe von Gastkarten an Ausländer wurde abgestuft.

### Zusatz zu Artikel 23

«3. Zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden oder bei Vorhandensein kranker, kümmernder und verletzter Wildstücke kann die Regierung sowohl während der Jagd- als auch während der Schonzeit Abschlüsse bewilligen oder solche zwangsweise anordnen. Wildabschlüsse während der Schonzeit haben in einer den übrigen Wildstand nicht gefährdenden Weise und durch zuverlässige Jäger zu geschehen.

4. Besteht Gefahr, daß ein Jagdgebiet infolge zahlen- oder qualitätsmäßigem Rückgang entwertet wird, kann die Regierung jederzeit den Abschluß der gefährdeten Wildgattungen oder einzelner für die Aufzucht wichtiger Wildstücke dauernd oder nur vorübergehend verbieten oder einschränken.»

Diese Bestimmungen stellen materiell keine Neuerung dar. Sie sind heute in der Verordnung vom 18. Dezember 1953 enthalten. Da es sich um weitgehende Ermächtigungen der Regierung handelt, ist es notwendig, die betreffenden Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen.

Anschließend äußerten sich Vizepräsident Dr. Vogt und die Abgeordneten Meinrad Ospelt und Roman Gasner positiv zum Kompromißvorschlag der Kommission, wie ihn der Abg. Dr. Ernst Büchel dargelegt hatte, indem sie erklärten, daß dadurch die Wünsche der Jagdinteressenten weitgehend erfüllt werden könnten. Auch Regierungschef Frick wies darauf hin, daß damit eine für alle befriedigende Lösung gefunden werden könnte. Als niemand dagegen opponierte, nahm der Landtag die zweite Lesung vor und zwar auf der Grundlage des Vorschlages der Kommission. Als der Vorsitzende nach der zweiten Lesung die Verabschiedung des Gesetzes und die Durchführung der dritten Lesung zur Debatte stellte, meldete sich der Abg. Meinrad Ospelt zum Wort und stellte unter Hinweis auf die Dringlichkeit der Vorlage den Antrag, das Gesetz nach dritter Lesung zu verabschieden. Diesen Erwägungen schloß sich auch der Abg. Dr. Ernst Büchel an. Der Vorsitzende und Regierungschef Frick wiesen darauf hin, daß die Verabschiedung des Gesetzes deshalb eile, weil infolge der Jagdneuverpachtung im kommenden Frühjahr keine Zeit mehr verloren werden dürfe, um termingerecht handeln zu können. Demgegenüber stellte der Abg. Andreas Vogt Antrag auf Verschiebung der dritten Lesung, doch blieb sein Antrag in der Minderheit, sodaß der Landtag sofort zur dritten Lesung schritt. Noch vor der Gesamtstimmung meldete sich der Abg. Ernst Büchel und beantragte unter Hinweis auf das Interesse vieler stimmberechtigter Bürger das Gesetz der Volksabstim-